

VII.

Bericht der Minden-Ravensbergischen Regierung, mittelst welchem dieselbe dem Königl. hohen Justiz-Departement zu Berlin den Entwurf zur neuen Eigenthums-Ordnung zur Allerhöchsten Bestätigung und Entscheidung der freitig gebliebenen Punkte überreicht.

1791. December 16.

(Nach dem Original in actis gen. des Justiz-Ministeriums zur Revision der Gesetzgebung sc. Vol. I. de 1789—1803; betr. die Ausarbeitung des Provinzial-Gesetzbuchs für das Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn.)

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allernädigster König und Herr!

Euer Königlichen Majestät überreichen wir hierbei allerunterthänigst den von uns ausgearbeiteten Entwurf zu einer erneuerten Eigenthums-Ordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg.

Dies Geschäft war zwar nach Euer Königlichen Majestät Allerhöchstem Befehl vom 15. Martii 1783 den hiesigen Ständen überlassen, und es sollten auch zugleich die Lippe-Tecklenburgischen Stände dagey zugezogen werden; weil aber ersteres nicht in der vorgeschriebenen Art geleistet wurde, und letzteres viele Schwierigkeiten fand; so haben wir aus, in Gemässheit Rescripti olem. vom 11. Mart. 1785 diesem Geschäft, und zwar nur für die beiden hiesigen Provinzen unterzogen, und von sämtlichen Lemtern des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg über die von den hiesigen Ständen eingereichten Vorschläge zur Verbesserung der alten Eigenthums-Ordnung de 1741 gutschichtliche Berichte erfordert, demnächst aber unter Beziehung der hiesigen Krieges- und Domänen-Cammer einen vollständigen Entwurf zu einer neuen Eigenthums-Ordnung angefertigt und solchen den hiesigen Ständen zur Abgabung ihrer etwaigen Erinnerungen und zur Einleitung der mit ihnen zu haltenden Conferenz mitgetheilt.

Weil jedoch gegen diesen ersten Entwurf von den Ständen eine Menge Erinnerungen aufgestellt, und viele davon auch in

den abgehaltenen Conferenzen am 23., 25., 26. und 28. Novr. und 1. und 2. Decbr. 1789; sowie am 7. Januar 1790 nicht unerheblich befunden wurden; so hielten wir es für zweckmässig, diesen Entwurf umzuarbeiten und darüber die endliche Erklärung sowohl von Seiten der hiesigen sc. Cammer als der Stände einzuholen, bevor wir denselben Euer Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Ajudicatur vorlegten.

Nachdem nun beides endlich im abgewichsenen Monat bewerkst worden, sind wir im Stande, diesen umgearbeiteten Entwurf nebst sämtlichen dahin gehörigen Verhandlungen, als

- 1) den ersten Entwurf,
- 2) zwei Volumina Acten von resp. 507 fol. und 319 fol. zu Euer Königlichen Majestät Allerhöchsten Prüfung allerunterthänigst zu überreichen:

Die Krieges- und Domänen-Cammer hat zwar in ihrem Schreiben vom 6. September 1785, fol. 294, Vol. I., und demnächst noch in ihrem anderweiten Schreiben vom 31. August 1789, fol. 78, Vol. II., die Meinung geäusser, daß den Unterthanen beyder Provinzen ein gemeinschaftlicher Consulent beigegeben, und dieser bey Anfertigung des Entwurfs zur Beobachtung der Gerechtsame der Unterthanen zugezogen werden müste. Allein wir haben diesen Vorschlag ganz unzulässig befunden, weil beyde hiesige Collegia schon das Interesse der Unterthanen dagey zu beobachten hätten, und ein gemeinschaftlicher Consulent unmöglich von einer jeden Bayerschaft oder wohl gar von einem jeden Individuo Information einzehlen und deren Meinung erfordern könne: mithin sein eigenes Gutachten doch niemahls die Meinung der Unterthanen, und also auch ganz vergeblich seyn würde.

Weberdem aber haben Euer Königlichen Majestät auf die hierüber geführten Beschwerden der Stände bereits per Rescriptum olem. vom 15. Mart. 1790, fol. 187, Vol. II., zu befehlen geruhet: von dieser Idée gänzlich zu abstrahiren, daher solches auch unterblieben ist.

Was nun die äußere Form des umgearbeiteten Entwurfs betrifft; so sind wir zwar von der Folge-Ordnung der Capitel in der alten Eigenthums-Ordnung von 1741 abgegangen, haben jedoch die Abtheilungen nicht nach den Plan des allgemeinen Gesetzbuchs fassen können, sondern die alten Abtheilungen in Capitel beibehalten müssen, weil theils die Eigenthums-Ordnung vergleichen Vorschriften enthält, die unter feinen der Titel und Abschnitte des allgemeinen Gesetzbuchs zu bringen waren, theils weil dies Provincial-Gesetz solche Vorschriften enthält, die

hauptsächlich dem gemeinen Mann angehen, der an keine andere Abtheilungen, als an Capitel gewohnt ist; überdem hat unsers allerunterthünigsten Oafchthaltens das Ganze an seiner systematischen Ordnung durch die Beybehaltung der Capitel nicht sonderlich verloren, daher wir glauben, daß Euer Königlichen Majestät solches Allerhöchst zu genehmigen geruhen werden.

In Ansehung der im Entwurf abgehandelten Materien haben zwar die Stände nach fol. 253, Vol. II., und demnächst auch die Krieges- und Domänen-Cammer nach fol. 284, Vol. alleg., noch einige Erinnerungen gemacht, die wir in den Regierungs-Sesessionen am 8., 15., 18. und 22. Novbr. a. C. durchgegangen sind, und dabei unsere Meynung bemerkt haben, fol. 288 bis 303, Vol. II., worauf wir uns allerunterthänigst beziehen und Euer Königlichen Majestät allerhöchstem Ermeischen allergehorsamst anheim geben:

in wie fern darnach der Entwurf noch einige Abänderungen und nähere Bestimmungen erhalten dürfte.

Hauptsächlich aber werden folgende Punkte, worüber in den Conferenzen theils mit der Krieges-Cammer, theils mit den Ständen keine Vereinigung hat getroffen werden können, Euer Königlichen Majestät Allerhöchste nähere Bestimmung und Entscheidung bedürfen:

1) Die erste Streitfrage betrifft den §. 27. Cap. I. des Entwurfs und besteht darin:

Ob es den Stiftern und adlichen Guts-Besitzern erlaubt sey, auf ihre Hofstaats-Ländereyen und auf die ihnen aus der Markentheilung zugesallenen Anteile Neubauer unter der Bedingung des Leibeigenthums anzusezen.

Die Krieges- und Domänen-Cammer ist mit uns einstimmigen Meynung, daß diese Frage verneinend zu beantworten, und es bei dem Entwurf zu belassen sey, weil dadurch eine Erweiterung des Eigenthums entstehe, der doch schon nach der alten Eigenthums-Ordnung de 1741, Cap. II. §. 4 und Cap. III. §. 3, dahin Grenzen gesetzt worden, daß keine freye, noch markfreie Stetten ins Eigenthum gegeben werden sollten, und ein gleiches demnächst auch per Rescriptum elem. vom 20. October 1744 dahin festgesetzt sey, daß alle in den Marken und Gemeinheiten angesezte und ferner anzusehende Neubauer leibfrey bleiben sollten, mithin nach dem Sinn dieser Gesetze eine jede Ausdehnung des Eigenthums unzulässig sey. Die Stände haben jedoch sowohl in dem Conferenz-Termin vom 23. November 1789 ad Cap. I. §. 6 des ersten Entwurfs,

fol. 122. Vol. II., als auch besonders in ihrer nachherigen Eingabe vom 26. May a. r. c., fol. 259. Vol. alleg., die gegenseitige Meynung zu behaupten gesucht, und sich vornehmlich in einem unbedenklichen Besitz-Stand gegründet. Allein unsers Oafchthaltens würden nur der Besitz vom Jahr 1740 eine Ausnahme machen, wenn der Sinn der vorhin angeführten Gesetze so allgemein anzunehmen sey, daß auch auf adlichen Gründen und deren Markentheilungs-Pläzen keine Eigenbehörige hätten angesetzt werden sollen; da es aber gegenwärtig nicht sowohl auf die Abstellung des Eigenthums als auf die Abstellung der bereits auf adlichen Gründen angelegten Eigenbehörigen, als vielmehr darauf ankommt, ob auch für die Zukunft eine solche Erweiterung des Eigenthums zugelassen werden könne, oder nicht; so müssen wir, es lediglich Euer Königlichen Majestät Hochstem Urtheil überlassen; ob vorgedachte Gesetze auch auf adliche Gründe und deren Zubehör extendirt werden sollen.

2) Der zweite streitig gebliebene Punkt betrifft den §. 3 Cap. IV. des Entwurfs und besteht darin:

Ob einem Eigenbehörigen auch der Missbrauch von denen auf der Stette und deren Zubehör etwa befindlichen unterirdischen und nicht zu den Mineralien gehörigen Produkten, als Gips, Lehm, Mergel, Lorf, Bruchsteine und dergleichen, zukomme oder nicht.

In dem Conferenz-Termin vom 28. November 1789 ad Cap. X., §. 2. des ersten Entwurfs, fol. 137v. Vol. II., sind die Meinungen hier aber getheilt gewesen, inzwischen sind wir demnächst dem Sentiment der Krieges- und Domänen-Cammer, fol. 180v. Vol. alleg., dahin begetreten, daß ein Eigenbehöriger allerdings berechtigt sey, sich dergleichen Nutzungen zuzueignen, weil ihm ein uningeschränktes Nutzungrecht über die ganze Stette zustehe, und dergleichen Produkte nicht zu den außerdörflichen Erzeugnissen der Natur gehörten, mithin der Eigenthumsherr sich selbige ausdrücklich vorbehalten müsse, wenn der Eigenbehörige davon keinen Theil haben solle.

Die Stände hingegen behaupten die entgegengesetzte Meynung und haben in ihrer Eingabe, fol. 268v. Vol. II., auf Euer Königliche Majestät Allerhöchste Entscheidung submittirt.

3) Der dritte Punkt, worüber keine Vereinigung hat getroffen werden können, hat den §. 32. Cap. IV. des Entwurfs zum Gegenstande und betrifft die Frage:

ob ein an einen andern Gutsherrn veräußerter Eigenbehöriger es für eine Erschwerung seines Dienstes ansehen kann, wenn der neue Gutsherr von seiner Stette ent-

fernter wohnt, als der vorige GUTHSHERR, und ob er also dieserhalb in jedem Fall eine Entschädigung zur vorber besugt sey; oder ob ihm eine solche Entschädigung nur als dann zukomme, wenn die Entfernung über 2 Meilen beträgt. Die Krieges- und Domainen-Cammer ist nach ihrem Schreiben ad Cap. II. §. 3 des ersten Entwurfs, fol. 173. Vol. II., mit den Ständen der Meynung, daß jede weitere Entfernung des Eigenbehörigen von dem neuen GUTHSHERRN eine Erschwerung seines Dienstes sey; und ihm also in jedem Fall eine Entschädigung angedeihen müsse.

Wir müssen nun zwar gestehen, daß dieses Sentiment der Krieges- und Domainen-Cammer und Stände auf billigen Gründsäcken zu beruhen scheint, und wir würden dagegen auch um so weniger etwas zu erinnern finden, wenn es hiebey nicht zugleich auf die Gerechtsame anderer Gutsbesitzer, die nicht zu den hiesigen Ständen gehören, ankäme, und denen die Stände durch ihre Erklärung nicht praejudiciren könnten.

Denn nach der alten Eigenthums-Ordnung de 1741, Cap. V. §. 2 sind Eigenbehörige schuldig, in dem gewöhnlichen Wochendienst auch Fuhren auf 2 Meilen zu verrichten, wenn also ein GUTHSHERR jeden Wochendienst zu solchen Fuhren verwendet; so kann sich der Eigenbehörige nicht über Praegravation beschweren. Hat nun ein GUTHSHERR seinen Eigenbehörigen an einen Andern dergestalt veräußert, daß er nun in einer Entfernung von 2 Meilen den Dienst verrichten muß; so scheint hierunter keine Praegravation einzutreten, weil er auch vor der Veräußerung auf eine gleiche Entfernung zu dienen, schuldig war.

Hauptsächlich aber sind wir zu der Abweichung von dem Sentiment der ic. Cammer und Stände dadurch veranlaßt worden, weil Euer Königlichen Majestät auf die Beschwerde der von Menzingischen Eigenbehörigen Viermann et Conserten gegen den Landrat v. Korff zu Obernselde per Resolutionem vom 16. September 1780 festzusehen geruhet haben, daß Eigenbehörige sich bey Veräußerung ihrer Stetten über eine Erschwerung ihrer Dienste nicht beklagen könnten, wenn gleich der neue GUTHSHERR von ihnen entfernt wohne, als der vorige GUTHSHERR, und wir haben in der den Supplicanten damahls ertheilten und unterm 12. July 1782 an Euer Königlichen Majestät abschriftlich allerunterthänigst eingesandten Resolution schon angenommen, daß nach obiger Disposition der Eigenthums-Ordnung eine Entfernung von 2 Meilen kein Grund zur Beschwerde für den Eigenbehörigen abgebe.

Da indessen die Meinung der Krieges- und Domainen-Cammer und der Stände die Billigkeit für sich hat, und die Eigenthums-Ordnung Cap. V. §. 2 nur eigentlich von Ausfuhren redet, diese aber öfters nicht so häufig sind, als der gewöhnliche Wochendienst, zumahl wenn letzterer in einer Entfernung von 2 Meilen geleistet werden müsse; überdem auch ein solcher veräußelter Eigenbehöriger um so mehr belastet werden würde, wenn er ohngeachtet dieser weiten Entfernung seinem neuen GUTHSHERRN dennoch eine Ausfuhr von 2 Meilen in dem gewöhnlichen Wochendienst leisten sollte: so müssen wir Euer Königlichen Majestät allergehorsamst anheim geben:

Ob nicht die Meynung der Krieges- und Domainen-Cammer und der Stände pro futuro anzunehmen sey.

4) Die vierte Streitfrage betrifft das im §. 34 Cap. IV. des jetzigen Entwurfs angenommene Meilen-Maas. Wir haben nemlich mit den Ständen nach dem von ihnen beigebrachten Gutachten des hiesigen Bau-Directors Schlobach, fol. 73: Vol. II., angenommen, daß die Größe einer hiesigen Meile auf 2812 Ruten 5 Decimal-Fuß Rheinländisch festzusetzen sey; und diesem Sentiment ist die Krieges- und Domainen-Cammer auch anfänglich in ihrem Schreiben, fol. 79v. Vol. alleg., ad Cap. II. §. 3 des ersten Entwurfs beygetreten, nachher aber hat dieselbe in ihrem anderweiten Schreiben, fol. 173: Vol. alleg., zu erkennen gegeben, daß diese Bestimmung zum Nachteil der eigenbehörigen Unterthanen gereiche, und daß besonders in der Grafschaft Ravensberg alle Meilen klein, und nicht größer, als eine astronomische Meile wären, deren Inhalt nach obigem Gutachten des ic. Schlobach auf 1970 Ruten 1 $\frac{2}{3}$ Decimal-Fuß Rheinländisch angegeben worden.

Uns ist nun zwar die eigentliche Größe der Meilen in der Grafschaft Ravensberg nicht genau bekannt, so viel ist aber gewiß, daß das Meilen-Maas in beiden hiesigen Provinzen, so wie aller Orten, sehr verschieden ist, und daß in gebachter Grafschaft zum Theil eben so große Meilen, als im Fürstenthum Minden angetroffen, in beyden Provinzen auch zwey Stunden auf eine Meile gerechnet werden.

Inzwischen müssen wir diese Frage lediglich Euer Königlichen Majestät Allerhöchsten Entscheidung unterwerfen.

5) Der Fünfte Punkt, bey welchem verschiedene Meynungen vorgekommen sind, hat die §. 36 et 38, Cap. VII. des Entwurfs zum Gegenstande.

In diesen beiden Sphären ist nemlich in Ansehung der dem Sterbsfall unterworfenen Brautschäze zwischen Dominal- und

Privat-Guthsherrliche Eigenbehörige ein Unterschied gemacht, und hiernach sind die Fälle, wo der Sterbfall statt findet, oder nicht, bestimmt.

Die Stände halten aber mit der Krieges- und Domainen-Cammer dafür, daß dieser Unterschied aufgehoben werden müsse, und haben deshalb nicht nur schon in dem Conferenz-Termin vom 26. Novbr. 1789, fol. 136v. Vol. II., ad Cap. VIII. §. 8 des erstern Entwurfs, sondern auch noch nachher in ihrer Eingabe vom 26. May a. c., fol. 261v. Vol. alleg., auf die Aufhebung dieses Unterschiedes angestragen.

Wir müssen solches jedoch Ew. Königlichen Majestät Allerhöchstem Gemessen lediglich anheim geben, da sich unsere gegenseitige Meynung auf die in verschiedenen Fällen bisher ergangenen Judicata gründet, und darnach auch der Entwurf abgefaßt ist.

6) Der sechste zur näheren Entscheidung ausgesetzte Punkt ist gegen den §. 65, Cap. VIII. des jetzigen Entwurfs gerichtet und betrifft die Frage:

Ob einem Eigenbehörigen, der in der Minderjährigkeit entweder stillschweigend, durch die Annahme des Brautschatzes, oder durch den Freykauf; oder ausdrücklich auf sein Anerbrecht Verzicht geleistet hat, die Wiedereinführung in den vorigen Stand zu Statthen komme, oder nicht.

In dem Conferenz-Termin vom 1. December 1789 ad Cap. XI. §. 3 des erstern Entwurfs, fol. 143. Vol. II., sind die Meynungen hierüber getheilt gewesen, und bey dem näheren Vortrag dieser Frage im Cameral-Collegio ist das Sentiment der Krieges- und Domainen-Cammer nach deren Schreiben vom 4. Februar 1790, fol. 176. Vol. alleg., dahin ausgefallen; daß einem solchen Eigenbehörigen in dem Fall, wenn ihm bey der Verzichtleistung Vormünder gesetzt gewesen, die Wiedereinführung in den vorigen Stand nicht verstattet werden könne, wohl aber alsdann, wenn er mit seinem Vormunde versehen gewesen.

Die Stände hingegen behaupten, daß er in keinem Fall mit dem Restitutions-Gesuch zugelassen werden könne, und unsere Meynung ist bey dem näheren Vortrag im Collegio nach fol. 180. Vol. alleg. dahin ausgefallen, daß er jedesmahl mit seinem Restitutions-Gesuch gehört werden müsse, er möchte bey der Verzichtleistung mit einem Vormunde versehen gewesen seyn oder nicht.

Unsere Meynung gründet sich auf die Vorschriften des gemeinen Rechts: die Krieges- und Domainen-Cammer und Stände hingegen beziehen sich theils auf die Disposition der

Eigenthums-Ordnung dē 1741 Cap. XI. §. 14, wo in einem ähnlichen Fall dem Minderjährigen die Restitution auch versagt sey; theils halten sie es dem gemeinen Rechten zuwieder, weil der statt des Minderjährigen auf die Stette gekommene Eigenbehörige mit seiner Familie würde ruinirt werden, wenn er die Stette wieder verlassen müßte.

Was für Gründe indes das Uebergewicht halten, müssen wir Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Entscheidung überlassen.

7) Die siebente Streitfrage betrifft die §§. 7, 8, 9, Cap. IX. des Entwurfs in Ansehung des dem Guthsherrn gebührenden, oder bey der Stette bleibenden Brautschatzes eigenbehöriger Kinder; da selbige aber mit dem fünften Punkt conness ist; so nehmen wir dieserhalb auf unsere obige Ausführung lediglich Bezug.

Außer diesen zur besondern Entscheidung ausgesetzten Punkten, sind in dem Entwurf noch verschiedene Abweichungen von der bisherigen Eigenthums-Versaffung enthalten, wovon wir die erheblichsten kürzlich anzuführen uns verpflichtet halten.

A. Ist in der Eigenthums-Ordnung dē 1741, Cap. VII. §. 1 und Cap. XI. §. 4 die Summe des von einer fremden Person zu bezahlenden Weinkaufs theils der Willigkeit des Guthsherrn überlassen, theils auf eines Jahres guthsherrliche Praestationen festgesetzt.

In dem jetzigen Entwurf hingegen ist Cap. II. §. 18 festgesetzt

- a. daß bey einer erledigten Stette die Bestimmung des Weinkaufs lediglich von der Vereinigung zwischen dem Guthsherrn und dem neuen Colono abhänge.

Dies gründet sich darauf, weil einem jeden neuen Colono frey steht, ob er die Stette gegen den vom Guthsherrn geforderten Weinkauf annehmen will, oder nicht, und der Guthsherr nach Cap. I. §. 40 auch verbunden ist, eine erledigte Stette wieder zu besehen, mithin es sein eigenes Interesse erfordert, daß er die Weinkaufs-Summe nicht zu hoch setze.

- b. Sind in Ansehung einer durch Heyrath auf die Stette kommenden Person nach Cap. II. §. 19. seqq. des Entwurfs auch andere Bestimmungen nöthig gewesen.

Denn manche kleine Stetten sind mit weit höhern guthsherrlichen Praestationen belastet, als andere weit größere Stetten. Es entstanden daher bald von Seiten des Guthsherrn, bald von Seiten des Eigenbehörigen nicht ungegründete Beschwerden über die zu geringe oder zu hohe Bestimmung des Weinkaufs.

In wie fern jedoch aus denen im Conferenz-Protokoll vom 26. November 1789, fol. 132. Vol. II. angeführten Gründen,

die Abweichungen des jēzigen Entwurfs beizubehalten; müssen wir Euer Königlichen Majestät Allerhöchstein Ermezen aller gehorsamst anheim geben.

B. Ist ad Cap. III. §. 20 bis 22: des Entwurfs ein anderes von der bisherigen Verfassung abweichendes Verfahren in dem Fall substituirt, wenn der GUTHSHERR aus denser im §. 18 angeführten Ursachen ad Nr. 1 et 2 seinen Consens zur Heyrath verweigert.

Die Bewegungsgründe hiezu liegen in der Sache selbst, weil die im §. 20 enthaltenen Facta nicht anders, als durch sachkundige Personen ausgemittelt werden können, und eine Zulassung mehrerer Instanzen in solchen Fällen nicht von Nutzen seyn kann.

C. Ist zwar durch das Conclusum der Gesetz-Commission vom 24. Mart. 1786 festgesetzt: daß ein GUTHSHERR nur als dem auf ein Colonat seines Eigenbehörigen zu seinem Gebrauch Holz füllen dürfe, wenn das Colonat zu seinem eigenen Bedarf mit hinlänglichem Holze verschen bleibt.

Da es sich aber bey vor kommenden Fällen unmöglich bestimmen läßt, welchen Holz-Bedarf ein Colonat für die Zukunft nöthig hat; so ist im Cap. IV. §. 28 des Entwurfs angenommen: daß der GUTHSHERR nur auf den Bedarf des Colonats zur Zeit des Holzfällens Rücksicht nehmen dürfe.

D. Ist es zwar die Regel: daß Dienstpflichtige an Sonn- und Festtagen zu dienen nicht schuldig sind. Hiervom haben wir jedoch in Anschung der Kutsch- oder solchen Fuhren, die nicht zur ländlichen Arbeit gehören, eine Ausnahme zu machen geglaubt, und darnach die §. 18, 19, Cap. V. des Entwurfs abgefaßt; weil ein GUTHSHERR auf Reisen oder in andern dringenden Fällen die Dienst-Tage nicht wählen kann, und der Eigenbehörige davon keinen andern Nachtheil hat, als daß ihm die an Sonn- und Fest-Tagen hergebrachte Ruhe geraubt wird, welcher Nachtheil aber in keinem Fall so groß seyn kann, als derjenige, den etwa der GUTHSHERR auf Reisen oder in andern dringenden Fällen dadurch erleidet, daß er den Dienst seines Eigenbehörigen entbehren müß.

E. Im Cap. VIII §. 54 bis 73 des Entwurfs sind die Fälle enthalten, wo ein eigenbehöriges Kind entweder kein Erbfolge-Recht hat, oder sich dessen verlustig macht, und darunter sind auch im §. 70. die nach den Landes-Gesetzen zulässigen Erbungs-Ursachen mit begriffen. Es frägt sich also, ob diese Disposition stehen bleiben kann?

Wir finden dabei kein Bedenken: denn da auch Eigenbehörige Kinder eben die Pflichten gegen den Staat und ihre Eltern

auf sich haben, als Kinder freyer Personen, und durch ihre Eltert zum Bessr der Stette gelangen, diese aber von Todeswegen nicht disponiren können; so wird hier das Gesetz suppliren müssen, wozu eigenbehörige Eltern nicht befugt sind, und eben diese Grundsäße haben wir auch im Cap. IX. §. 6. Mc. 6. in Anschung des einem Kinde aus der Stette zukommenden Bequethaues angenommen.

Dahingegen haben wir dafür gehalten, daß im umgekehrten Fall, wenn Eltern sich gegen ihre Kinder der gesetzlichen Erbungs-Ursachen schuldig gemacht haben, die Entziehung der Leibzucht nicht zuläßg sey, weil die Leibzucht nur in dem nothdürftigen Unterhalt der Eltern besteht, und dieser den Leibzüchtern nicht aus dem Vermögen der Kinder, sondern aus der Stette, die sie beweinkauft haben, gegeben wird.

F. Sind im Cap. VIII. §. 90. des Entwurfs in Anschung des Verfahrens über die Frage:

Ob ein Ackerb. zur Bewirthschaffung der Stette untrüttig sey oder nicht?

die im Cap. III. §. 20. bis 22. in einem ähnlichen Fall angenommenen Grundsäße beibehalten, weil darüber auch nur von Sachverständigen Personen geurtheilt werden kann.

G. Ist in der Eigenthums-Ordnung de 1741 die Summe des Freykaufs nicht bestimmt, sondern Cap. II. §. 6. und Cap. XIV. §. 1. deren Bestimmung theils dem Herkommen, theils dem richterlichen Ermezen überlassen worden. In den erstenen Entwurf Cap. II. §. 7. war die Freykaufs-Summe auf den 10ten Theil von dem Vermögen des Eigenbehörigen gesetzt; die Stände aber wollten solches nach ihren Monitis nur auf den Fall annehmen, wenn der GUTHSHERR mehr fordere, als für die Freybriefe in den drey letzten Fällen von derselben Stette wäre bezahlt worden. Da jedoch dieser Vorschlag vieler Schwierigkeiten in Anschung der Ausmittlung der in den drey letzten Fällen bezahlten Freykaufs-Summe unterworfen gewesen seyn würde, ob er gleich sonst der richtigste Maasstab war; so wurde in der Conferenz, fol. 124 Vol. 2, wozil die Stände den 10ten Theil für zu geringe hielten, die Modisication getroffen, daß von einem Vermögen zu 100 rhl. und darüber der 8te Theil, unter 100 Thlr. aber nur 10 Thlr. gegeben werden sollen, wenn nämlich zwischen dem GUTHSHERRN und dem Freyzulassenden kein gültliches Wkommen Statt fände.

In Anschung der sich im Eigenthum gegebenen Arröder aber, wurden die zwey oder drey letzten Freykaufs-Fälle beibehalten, weil wegen des gemeinlich unbedrächlichen Vermögens

dieser Leute, kein anderer Maßstab angenommen werden konnte, und die Stände hierin von dem bisherigen Herkommen nicht abgehen wollten.

Hierauf nun gründen sich die §. 14 bis 19. Cap. XII. des jetzigen Entwurfs.

III. Ist im Cap. XIII. §. 4. bis 6. des Entwurfs ebenfalls eine Abweichung von der bisherigen Verfahrens-Art in Abäusserungs-Proceszen enthalten, die sich darauf gründet, weil bey denen bisher beobachteten Vorschriften des ordinaires Proceses ein zur Abäusserung qualifizirter Eigenbehöriger durch die längere Dauer des Processes erst Gelegenheit nahm, die Stette zum Nachtheil des GUTHSherrn noch mehr zu verwüsten, und eine Administration der Stette während des Processes mit zu vielen Kosten verbunden seyn würde, daher eine Abkürzung des Verfahrens das beste Mittel zur Conservation einer eigenbehörigen Stette zu seyn geschienen, zumahl die im §. 2. dieses Capitels festgesetzten Abäusserungs-Ursachen von der Beschaffenheit sind, daß die Entscheidung der Frage:

Ob der Eigenbehörige zur Abäusserung qualifizirt sey,
oder nicht?

keinen sonderlichen Schwierigkeiten unterworfen seyn kann.

Endlich müssen wir noch bemerken, daß die Stände in der bey uns unterm 11ten dieses Monats eingereichten Vorstellung, fol. 308. Vol. II., auf eine nochmähige Conferenz mit beyden hiesigen Collegiis angetragen haben, wozu wir jedoch aus denen in der denselben darauf ertheilten Resolution enthaltenen Gründen, keine Veranlaßung gefunden haben, sondern vielmehr auch die fernere Einleitung dieser Sache, so wie die Prüfung des ganzen Entwurfs, wovon die Krieges- und Domainen-Cammer ein Exemplar nebst ihrem gutachtlichen Bericht an Euer Königlichen Majestät General-Directorium einsenden wird, Euer Königlichen Majestät allerhöchstem Ermeessen allerunterthänigst anheimstellen, und mit pflichtschuldigster Treue ersterben.

Minden; den 16. December 1791.

Euer Königlichen Majestät
allerunterthänigst treu gehorsamste Diener

(gez.) v. Arnim. Crayen. v. Hellen. v. Voß.
Widukind. Boehmer. v. Wied.

Belig.